Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9305 — Sev.en Energy/Huaneng-Yudean/InterGen)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 123/15)

1. Am 26. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sev.en Energy AG („Sev.en Energy", Liechtenstein),

— InterGen N.V. („InterGen", Niederlande),

— China Huaneng Group Co. („Huaneng", China).

Sev.en Energy übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von InterGen. InterGen wird derzeit gemeinsam von Ontario Teacher's Pension Plan Board („OTTP") und Huaneng kontrolliert, die jeweils 50 % des Gesellschaftskapitals von InterGen indirekt halten. Nach dem Zusammenschluss werden Sev.en Energy und Huaneng jeweils 50 % des Gesellschaftskapitals von InterGen indirekt halten.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sev.en Energy: Lieferung von Braunkohle, Stromerzeugung und Stromgroßhandel, Fernwärmeversorgung, Lieferung von Nebenerzeugnissen aus der Kohleverbrennung und einschlägigen natürlichen Materialien, Handel mit CO_2-Emissionszertifikaten;

— InterGen: Stromerzeugung und Stromgroßhandel, Stromhandel und Handel mit CO_2-Emissionen;

— Huaneng: u. a. Entwicklung, Investitionen, Bau, Betrieb und Management im Bereich Stromerzeugungsanlagen sowie Erzeugung und Verkauf von Strom und Wärme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9305 — Sev.en Energy/Huaneng-Yudean/InterGen

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË